

Diese zusätzlichen Covid-19-Massnahmen gelten im Kanton Solothurn

Veranstaltungen & Freizeitaktivitäten

- Zusammenkünfte und Treffen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, wie insbesondere auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.
- Die Durchführung von Veranstaltungen ist vorbehaltlich der bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmen verboten.
- In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste) sind mit bis zu 30 Personen zulässig.
- Bei den ausnahmsweise zulässigen Veranstaltungen müssen die Organisatorinnen und Organisatoren pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende Kontaktdaten erheben, selbst wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten oder Schutzmassnahmen ergriffen werden: a) Name, Vorname und vollständige Adresse, b) Geburtsdatum, c) Mobiltelefonnummer, d) E-Mail-Adresse, e) Tisch- oder Sitzplatznummer.
- Für private Veranstaltungen und Aktivitäten mit max. 10 Personen, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden und bei denen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, gelten folgende Vorgaben: Die Grösse der Gruppen darf höchstens 5 Personen betragen. Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern (z. B. Wanderung in der Verenaschlucht).

Einkaufsläden & Märkte

- Ab 27. Dezember 2020 sind Einkaufsläden und Märkte für das Publikum geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort zulässig ist. Die Schliessung gilt unter anderem nicht für Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, Blumenläden etc.

Gastwirtschaftsbetriebe

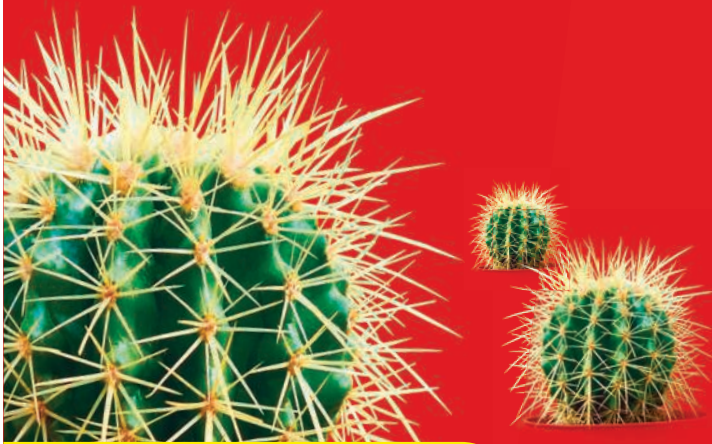
- Sishabars sowie Erotik- und Sexbetriebe sind geschlossen.

Maskenpflicht

- Es gilt Maskenpflicht bei geschlossenen, gewerbmässigen Personentransporten (z.B. Taxi, Carreisen).
- Masken sind empfohlen für geschlossene, private Personentransporte, sofern Personen transportiert werden, die nicht im gleichen Haushalt leben (z. B. bei Fahrten in Geschäftsfahrzeugen oder Fahrgemeinschaften).
- Seit 2. November 2020 gilt eine Maskenpflicht an den Sekundarschulen (Sekundarstufe I).

Empfehlungen

- Die Arbeitgebenden sorgen dafür, dass die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können. Die Arbeitgebenden ermöglichen Homeoffice durch organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich und zumutbar sind.



corona.so.ch

ZÄME UF DISTANZ
OU DÜRE WINTER